

An das

Finanzamt Österreich
Postfach 260
1000 Wien



Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz
oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Festsetzung von Einkommensteuervorauszahlungen für das Jahr wegen des Antritts der Teilpension

Hinweis

Mit diesem Formular können Sie beim Finanzamt beantragen, Einkommensteuervorauszahlungen auf Grundlage der unten vorgesehenen Angaben zu machen. Sofern bei Ihnen - darüber hinausgehend - besondere Verhältnisse vorliegen (zB Betriebsveräußerung oder -aufgabe, außergewöhnliche Belastungen, Berücksichtigung von Kindern, besondere Steuersätze, etc.) kann dieses Formular nicht verwendet werden, weil es nur den Standardfall abdeckt. Die Berücksichtigung dieser Verhältnisse erfolgt dann im Rahmen der nachfolgenden Einkommensteuer-
veranlagung/Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr des Pensionsantritts auf Grund Ihrer Angaben aus der Steuererklärung für dieses Jahr.

Beachten Sie bitte: Die Festsetzung von Vorauszahlungen kann nur bis **30.9. des jeweiligen Jahres** beantragt werden.

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen am Ende des Formulars.

Beachten Sie bitte auch die Erläuterungen am Ende des Formulars und die Informationen (FAQs) auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (www.bmf.gv.at).

Ich beantrage die Festsetzung von Einkommensteuervorauszahlungen für das oben angeführte Jahr

FAMILIEN- ODER NACHNAME

10-stellige Sozialversicherungsnummer lt. e-card

VORNAME

TITEL

Geburtsdatum (TTMMJJJJ)

ADRESSE

☐ weiblich ☐ inter/divers/offen
☐ männlich

PLZ

ORT

☐ Vollzeit ☐ Teilzeit

Teilpensionist/in

Stichtag Bezug Teilpension:
(TTMMJJJJ)

	Teilpension	Aktives Dienstverhältnis	
	Beträge laut erster Abrechnung	Beträge laut Gehaltsabrechnung ¹⁾ für den letzten Kalendermonat vor dem Stichtag ²⁾	Beträge laut Gehaltsabrechnung ¹⁾ für den ersten Kalendermonat nach dem Stichtag
Lohnsteuer- bemessungs- grundlage laufend			
Einbehaltene laufende Lohnsteuer			

Weitere Einkünfte im Kalenderjahr ³⁾

Von weiteren nichtselbständigen Einkünften einbehaltene laufende Lohnsteuer

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bestätigt:

Unterschrift

¹⁾ Sie können hier die Beträge (Lohnsteuerbemessungsgrundlage für laufende Bezüge, laufende Lohnsteuer) entsprechend der Gehaltsabrechnung eintragen; stattdessen können Sie auch die Gehaltsabrechnung diesem Formular anschließen.

²⁾ Diese Angaben sind bei Antritt der Teilpension im Jänner nicht erforderlich. In diesem Fall sind nur die Angaben zur letzten Spalte zu machen.

³⁾ Einkünfte sind anzugeben, die vor oder während der Teilpension bezogen werden. Weitere Informationen zum Thema Einkünfte finden Sie zB im Steuerbuch - siehe <https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html>



Erläuterungen



Nichtselbständige Einkünfte, die nach Antritt der Teilpension erzielt werden, unterliegen einerseits dem Lohnsteuerabzug durch die pensionsauszahlende Stelle (hinsichtlich der Teilpension) sowie andererseits dem Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber (hinsichtlich der weiterhin ausgeübten aktiven nichtselbständigen Tätigkeit). In derartigen Fällen getrennter Lohnsteuererhebung ist die während des Jahres insgesamt einbehaltene Lohnsteuer regelmäßig niedriger als die auf die zusammengerechneten Einkünfte entfallende Einkommensteuer, die sich durch Anwendung des progressiven Einkommensteuertarifs ergibt.

In derartigen Fällen hat nach Ablauf des jeweiligen Jahres eine Pflichtveranlagung zu erfolgen. Ergibt sich dabei, dass die Einkommensteuer höher ist als die insgesamt während des Jahres einbehaltene Lohnsteuer, wird im Einkommensteuerbescheid eine Nachzahlung vorgeschrieben.

Um diese Nachzahlung zu **vermeiden**, kann mit diesem Formular eine **Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen** beantragt werden (§ 45 Abs. 4). Dabei wird die Einkommensteuer ermittelt, die sich für das Jahr voraussichtlich ergeben wird und diese Steuer wird der einbehaltenen Lohnsteuer gegenübergestellt. Die Differenz stellt die Höhe der Vorauszahlungen dar. Auf diese Weise kann schon während des Jahres (über die Vorauszahlungen und den Einbehalt der Lohnsteuer) die Steuerbelastung hergestellt werden, die sich in der Einkommensteuerveranlagung ergibt, sodass aus dieser keine (oder bloß eine geringfügige) Nachzahlung mehr resultiert.

- Eine Antragstellung ist sowohl über ein Hochladen des Formulars in Finanzonline (Weitere Services/Auskünfte/ Sonstige Anbringen und Anfragen) bzw. postalisch möglich.
- Weiterführende Informationen (insbesondere FAQ) sind zudem auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (www.bmf.gv.at) ersichtlich.

Beachten Sie bitte:

Wenn Sie die Teilpension mit 1.1. des Antragsjahres antreten, ist eine Festsetzung von Vorauszahlungen idR sinnvoll, um eine Nachzahlung auf Grund einer späteren (Pflicht-)Veranlagung zu vermeiden.

- Wenn Sie die Teilpension **nach dem 1.1.** des Antragsjahres antreten und zuvor aktive nichtselbständige Einkünfte erzielt haben, kann es dazu kommen, dass sich im Jahr des Antritts der Teilpension trotz getrennter Lohnbesteuerung **keine** Nachzahlung ergibt. Insbesondere bei einem Absinken der Aktivbezüge nach Antritt der Teilpension übersteigt der Lohnsteuerabzug von den Aktivbezügen (auf das gesamte Jahr umgelegt) die tatsächliche Einkommensteuerbelastung. Es kann in solchen Fällen dazu kommen, dass die tatsächlich einbehaltene (zu hohe) Lohnsteuer die (zu niedrige) Lohnsteuerbelastung durch die getrennte Lohnversteuerung ab Antritt der Teilpension ausgleicht. In derartigen Fällen unterbleibt selbstverständlich eine Festsetzung von Vorauszahlungen. Ein Antrag auf Festsetzung von Vorauszahlungen ist dann für das **nächstfolgende Jahr** sinnvoll.
- Bei der ersten Veranlagung (Einkommensteuerbescheid), die die auf Grund der Teilpension getrennt lohnversteuerten Einkünfte (Pension und Activeinkünfte) erfasst, werden **automatisch Vorauszahlungen festgesetzt**, sofern der Jahresbetrag der Vorauszahlungen **300 Euro übersteigt**. Diese Vorauszahlungen gleichen dann die zu niedrige Steuerbelastung infolge der getrennten Lohnversteuerung automatisch aus.

Eine Beantragung durch dieses Formular ist dann nicht mehr notwendig.

